

Änderung des Vertrages über die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großolbersdorf (Änderungsvertrag)

zwischen der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf
Am Rathaus 8
09432 Großolbersdorf

und den Personensorgeberechtigten (Anschrift)

verheiratet bzw. eheähnliche Gemeinschaft alleinerziehend

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils aktuellen Fassung und der Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf in der jeweils aktuellen Fassung

wird der Betreuungsvertrag vom _____ wie folgt geändert:

1. Das Kind _____, geboren am _____ wird
- in der Einrichtung Großolbersdorf
 - Kinderkrippe
 - Kindergarten
 - Hort
 - in der Einrichtung Hohndorf
 - Kinderkrippe
 - Kindergarten
- aufgenommen.

Es handelt sich um das ____ Kind in der Einrichtung.

2. Die Betreuungszeit beträgt im Kindergarten/Kinderkrippe
- täglich bis 10 Stunden
 - täglich bis 9 Stunden
 - täglich bis 7 Stunden
 - täglich bis 6 Stunden
 - täglich bis 4,5 Stunden

Die Betreuung beträgt im Hort

- täglich bis 6 Stunden
- täglich bis 5 Stunden
- täglich bis 4 Stunden

Der Vertrag gilt ab _____ bis zur schriftlichen fristgemäßen Kündigung bzw. bis zum _____.

3. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird den Regelungen der jeweils geltenden Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf sowie der Hausordnung der Kindertageseinrichtung zugestimmt.
4. Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung. Für Ermäßigungen gelten ebenfalls die Festlegungen in der Satzung.
5. Für das Obstfrühstück ist ein Kostenbeitrag je Essenstag zu zahlen.
6. Krankheit, Kur oder Urlaub des betreuten Kindes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
7. Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes wiederholt in Verzug geraten sind,
 3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 4. bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung,
 5. die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung geschlossen wird.
8. Die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
 9. Die Personensorgeberechtigten erklären ihre Erlaubnis, dass die Erzieherin im Notfall nach eigenem Ermessen einen Arzt zur Behandlung des Kindes rufen darf.
 10. Jede Änderung des Wohnsitzes sowie der Anschrift/Telefonnummer der Arbeitsstelle der Personensorgeberechtigten ist unverzüglich der Kindereinrichtung mitzuteilen.

Großolbersdorf, dem

Zustimmung zur Aufnahme des Kindes

Leiterin der Einrichtung

Uwe Günther
Bürgermeister

Personensorgeberechtigte

Anschrift und Telefonnummer der Arbeitsstelle der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit

Mutter: _____

Vater: _____

Bearbeitungsvermerk:

Bescheid erstellt: _____
Datum Unterschrift

Erstattung beantragt: _____
Datum Unterschrift